

E. E. Rahts
Der
Stadt Erffuhrt

Anno 1653.

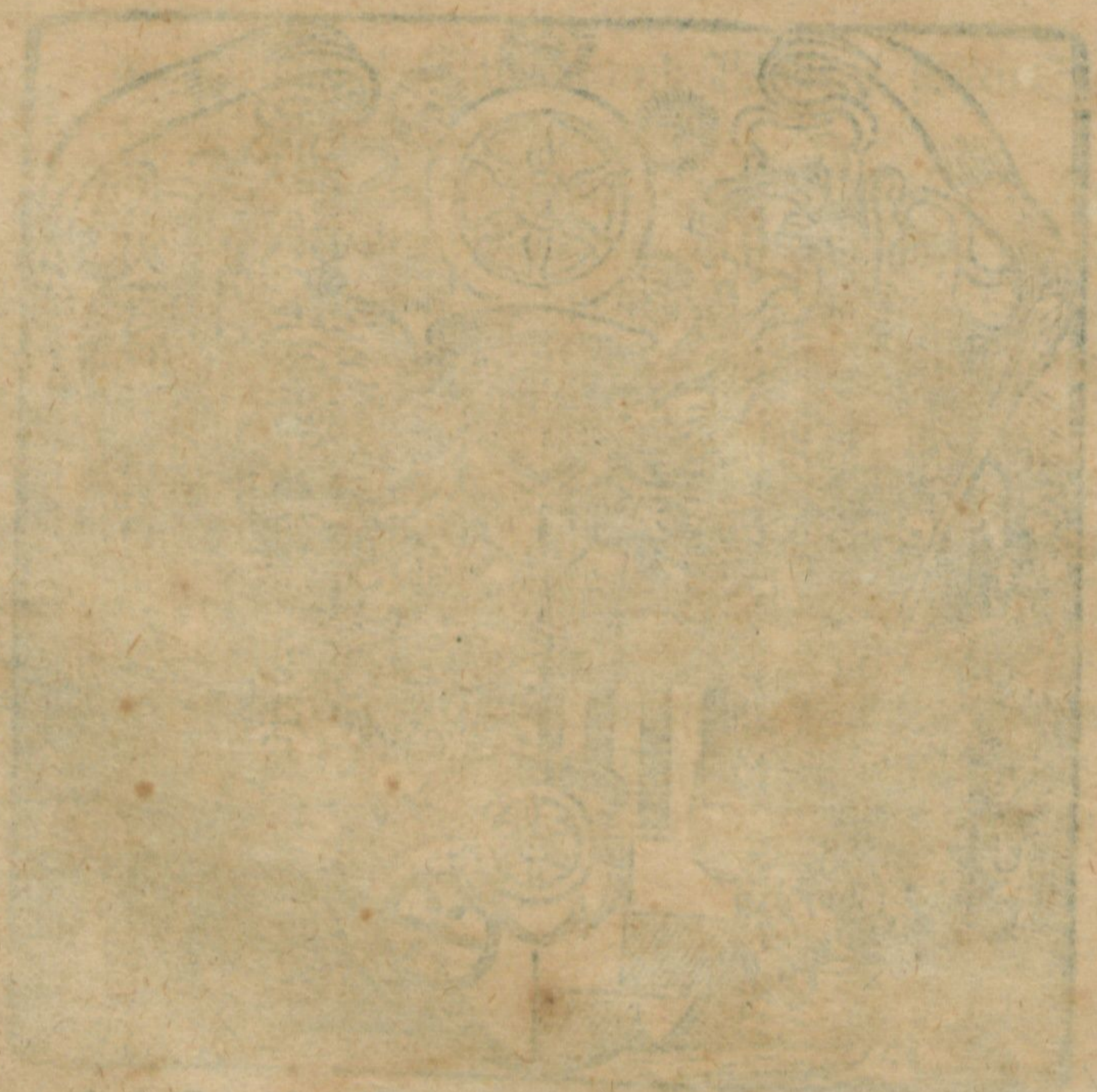
Ernewerte und verbesserte

Hochzeit- Kleider- Kind Läufft-
und Begräbnuß- Ordnungen.



Gedruckt zu Erffuhrt / bey Friedrich Melchior Dedekinden.

Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.



Wir Rathsmeistere und Rath
der Stadt Erfubrt zc. Sügen unse-
ren Bürgeren und Einwohnern hiermit zu-
wissen: Demnach unsere seelige Vorfah-
rer am Rath/nach Anweisung des Heiligen
Reichs Abschieden/ in dero Anno 1583. pu-
blicirten Policcy-Ordnung/ umb Gemei-
ner Stadt Besten / und dero Angehörigen Wohlfahrt willen/
unter anderen auch/ wie es mit denen Verlöbnußsen/ Hochzei-
ten/ Kleidungen/ KindTäußten und Begräbnüßsen/ gehalten
werden solte/ sonderbare Statuta gemacht: Selbige auch her-
nachmals / in den Jahren 1610. 1615. und 1638. revidiret und
bestätiget haben: Daß wir / bey diesen schweren Zeiten / nach
dem durch Gottes Gnade hinwider erschienenen lieben Frie-
den/einer sonderbaren hohen Nothwendigkeit befunden / solche
nützliche Statuta und Ordnungen icko abermals zuerneweren/
und auf gegenwärtige Zeiten eigentlich einzurichten: In Be-
trachtung/Welcher Gestalt/wegen des lang gewehrten Kriegs-
Wesens / das Vermögen der Bürgerschaft und Unterthanen
also geschwächet worden / daß mancher Sich gar nicht wider-
umb erholen/noch sein nothdürfftiges Auskommen/in deme der
GeldMangel ie länger ie grösser wird/nunmehr erlangen kann.
Damit dann fernerer Schade verhütet werde: und Nie-
mand Sich / durch allzukostbare Verlöbnuße / Hochzeit und
Kleidung/oder auch durch KindTäußten / Bevatterschaften
und Begräbnüßsen/in vergebliche/ oder wol gar unverwindliche
Uncosten stecken dörfte; Sondern selbige / zu Anstell- und
Fortsetzung seiner Nothdürfftigen Nahrung / desto mehr erspah-
ren/

ren / Und mit der Unwissenheit dieser beschehenen wol gemei-
neten Vorsehung nicht behelffen möge: Als haben wir gegen-
wärtige erneuerte Verlöbnuß- Hochzeit- Kleider- Kind Täufl-
und Begräbnuß- Ordnungen/ mit Genehmhaltung derer Her-
ren Eltesten/ Meister und Vieren/ publiciren, und in öffentli-
chen Druck geben lassen.

Tit. I.

Wie es hinsüro/ der Verlöbnußsen halber/
gehalten werden solle.

1.

Heimliche Ver-
löbnußsen.

Benschlaf vor
der Copulation.

WEgen der heimlichen Verlöbnußsen/ als wel-
che den Göttlichen/ Natur- und Kayserlichen Rechten
zuwider / auch dahero unkräftig und ungültig seynd/
Thuen wir den 26ten Artikel vorangezogener unserer Policy-
Ordnung/ alles seines Inhalts/ anhero widerholen: Und wol-
len / da sich Fälle darwieder begeben/ die darbey gesetzte Straf/
auch wieder die jenigen / so zwar öffentlich verlobt gewesen/
aber vor der Ehelichen Trawung Sich zusammen funden/ und
Hochzeit und Kind Täufl zugleich / oder doch bald nach einan-
der gehalten/ ohnnachlässig vollstrecken.

2.

Heimliche Leute
Verlöbnuß.

Wenn bey fürnehmer Leute Verlöbnußsen entweder eine
Ehe Beredung aufzurichten / oder gewöhnliche Werbung zu-
thuen / vor gut befunden würde: Soll zu solchem actu Nie-
mand mehr / denn beyderseits Elteren / oder an stat deren die
Vormundere / nächste Blucts Verwandten (als Brüder/
Schwestern) oder in deren Mangel andere nächste Angehöri-
ge/ so die Ehesühne zuschliessen / oder der öffentlichen Werbung
beyzuwohnen/ eingeladen: und/ nach Verrichtung dessen was
von nöhten/ an einem einzigen Tische/ zwar eine Abend Malzeit
gehal-

Wie es/der Verlobnüssen halber/ gehalten werden solle.

gehalten/aber bey 4. oder 5. Essen / außer Kuechen und Obst/ es allerdings gelassen/ und des andern Tages ferner keine Gasterey angestellet / Oder wer darwider handelt / mit 10. Pfund Geldes gestrafft werden.

3.

Jedoch/da an einem oder andern/ oder auch wohl beyden Theilen/ der Geschwister/ nebst ihren Ehegatten/ so viel weren/ daß Sie nicht über einen Tisch gesetzt werden könnten: Soll/ solchen Falls/ zwar auch der andere Tisch erlaubt seyn: Bey obiger Straf aber nicht überschritten werden.

4.

Was aber die senigen / so keines sonderbaren Vermögens seyn/ betrifft: Weil sonst/ über den gewöhnlichen Handschlag / zu einer Ehe Verlobniß/ sonderbare Kosten aufzuwenden/ nicht nöthig ist: So mögen Dieselbe solche auch wohl gar einstellen: Jedoch / da Sie/ Ehren- oder anderer Umstände halber/ eine Malzeit ausrichten wolten / Sollen Sie darzu/ von ieder Freundschaft Seiten / mehr denn ein baar Männer und ein baar Weiber zubitten / auch über vier Gerichte zuspeisen/ nicht befuegt: Auf den andern Tag aber einig Frühstück zugeben/ oder weiter Gasterey zu halten/ ihnen ebenfals / bey Straf 5. Pfund Geldes / verbohten seyn.

Tit. II.

Wie es vor / und bey Anstellung der Hochzeiten/ zu halten.

Weil bereits/ in vorigen Jahren/ heilsame Anordnung beschehen: Daß kein Bräutigam / mit seiner Verlobten / solle in der Kirchen proclamiret und

Nemands ohne Bürger Bedel oder Rathschetm aufzubiehem.

A iij

aufge

aufgehoben werden/ Er habe Sich denn zuvor auf dem Raht-
 haufe angemeldet/ und daselbsten einen Bürger Zedel/ Oder/ da
 Er ein Frembder were/ sonst einen Schein erlanget/ daß Ih-
 me von Uns/ seine Hochzeit an diesem Ohrt anzustellen/ sonder-
 bar seye vergönnet und nachgelassen worden: So verbleibet es
 bey solcher Satzung nochmals ferner/ Und wird E. Ehrwürd.
 Ministerium selbige auch hinfüro in Acht zunehmen wissen.

Wittiber und
 Wittiben sollen
 zuvor austraw-
 ren: Auch mit
 den Kindern vo-
 riger Ehe Stck
 vergleichen.

2.
 Siemeil auch/ über das / von unseren Vorfahren am
 Raht / verordnet worden: Daß kein Wittiber oder Witt-
 be sollen proclamiret werden/ Sie haben denn zuvor (1.) die/
 wegen ihres verstorbenen Ehegattens/ zur Austrawrung Ihnen
 bestimmte Zeit / nemlich ein Wittiber zum wenigsten 6. und eine
 Wittibe 9. Monat/ erfüllet und ausgehalten: Auch (2.) vom
 Rahthaufe eine beglaubte Uhrkund vorzuweisen / Daß Sie
 auf demselben/ angehöriger Stelle / mit den Kindern voriger
 Ehe/ zu Beförderung dero Wohlfahrt/ wegen ihres Vater = o-
 der Mutter Suechts / mit Suethern ihrer verstorbenen Elteren
 nächsten Angewandten/ richtige Veranlassung gemachet: So
 wird dieselbige Verordnung auch anhero erwiedert / und hier-
 mit ausdrücklich bestätiget.

Niemand soll/
 ohne dreyfachen
 Aufgehohet/ copu-
 lirt werden.

3.
 So soll auch sonst kein Bräutigam/ mit der Braut/ co-
 puliret und eingeseget werden: Mann habe Sie denn zuvor/
 gewöhnlicher massen / drey mal in der Kirchen aufgehoben.
 Solten Sich aber Fälle zutragen / da entweder der Verlobten
 Elteren oder Vormündere / oder auch der Bräutigam und
 die Braut selber / vermeinten / erhebliche Uhrsachen zu haben/
 worumb zwey oder alle drey Aufgehohet auf einmal zu verrichten
 weren: So sollen Sie Uns dieselbige vorbringen/ und unserer
 Dispensation und Verordnung darüber erwarten.

Tit.

Tit. III.

Vom Bitten zur Hochzeit.

1.

Der Wohl der Unterscheid in Hochzeiten / daß
 ein ieder dieselbe / seiner Gelegenheit und Stande nach /
 entweder des Sonntags nach der Nachmittags Pre-
 digt / oder des Mon- und Dienstags / früe oder auch zu Mit-
 tage / anfahren und anstellen mag / billich verbleibet: So sollen
 doch / zu Einladung der Gäste / auch von den Fürnehmsten /
 mehr nicht denn zwei Personen gebraucht: und denenselben / ü-
 ber die sonst gewöhnliche Blumenkränze / und Seidene Huet-
 Bänder (die Ehle zu 3. in 4. Groschen zum höchsten) weder
 Leuckauf / Hüete / Federn / Überschläge / Schue / Strümpfe /
 noch anders etwas gegeben; Sondern es / bey Straf 10. Pfund
 Geldes / mit der Hochzeit-Bitter Belohnung gehalten wer-
 den: wie hier unten / sub Tit. 6. zu befinden ist.

Was den Hoch-
 zeit-Bitteren sol-
 le gegeben wer-
 den.

2.

Wer aber keine Schenck Hochzeit zuhalten gemeinet ist:
 (Massen denn darumb ehrliche Leute / ihrer Gelegenheit und
 Unvermögen nach / nicht zu verdienen) Derselbe kann wohl ei-
 nen gueten Freund umbsonst / oder gegen einer leidlichen Ver-
 geltung vermögen / daß er Ihme seine Verwandten / Nachbarn
 und Bekanten / zu dem Kirchgange / damit derselbe gleichwohl
 fein ehrbar und Christlich geschehen möge / einlade und vermah-
 ne.

3.

Es sollen aber die Hochzeit-Bitter / weder ehe Sie ausge-
 hen / noch unterwegs / Sich den Trunck alzu sehr belieben las-
 sen / daß Sie hernach die Einladung mit gebührender Beschei-
 denheit nicht verrichten könten. Wie ihnen denn auch Nieman-
 den /

Hochzeit-Bitter
 sollen die Einla-
 dung bescheiden
 und nüchtern
 verrichten.

den/so im Zedel stehet/ aussen zu lassen / oder hingegen andere/ so ihnen nicht ausdrücklich verzeichnet übergeben worden/ zu bitten/hiermit bey 1. Pfund Geldes Straf/ verbohten wird.

4.

Weil auch/wieder hiebevorige Verordnung / der Mißbrauch eingerissen / daß mann bishero/ auf die Wit Tage/ etliche Tische Gäste geladen und gespeiset hat: So soll solches hie mit nochmals / bey Straf 10. Pfund Geldes/ verbohten seyn: Und auf den Wit Tag/bey den fürnehmsten Hochzeiten / nur eine AbendMalzeit auf einen Tisch angestellet/ auch mehr nicht denn vier Gerichte/auser Kuechen und Obst / aufgesetzt: Bey anderen Hochzeiten aber nur die Hochzeit Bitter/benebenst der Verlobten Elteren und Kinderen/ da deren vorhanden/ mit ein Essen oder drey gespeiset/ und sonst Niemand mehr/ darzu gehen werden.

Tit. IV.

Wie es mit dem Kirchgange/ und in der Kirche/ soll gehalten werden.

1.

Weil unter den Alten/so wol alhier/ als an vielen anderen Orten/wohlherbrachten Hochzeit-Ceremonien, diese sehr Lobwürdige sich befindet: Daß mann eine Christliche Einsegnung der neuen Eheleute hat zu halten/ und Bräutigam und Braut zu Kirchen und Strassen zubegleiten pflegen: So sollen auch hinführo die Copulationes öffentlich in den Kirchen geschehen / und kein Pfarrer oder Diaconus, ohne sonderbare Unsere Erlaubnis/die Trawung im Hause verrichten.

2.

Und ob schon / aus sonderbaren erheblichen Uhrsachen/ und

Bitt Essen / wie dasselbe zu halten?

Die Copulationes sollen in der Kirch geschehen.

Copulationes im Hause.

und darbey sich ereugnenden Umständen/ von Uns/ Bräutigam und Braut im Hause zusammen zugeben / nachgelassen würde: Sol doch nichts desto weniger / auf solchen Fall / jedesmal zu milden Sachen etwas an Gelde / oder an Speiß und Trancß vor das Armuht (worinnen wir Uns / nach Erwegung der angeführten Uhrsachen und Umstände / zudispensiren vorbehalten) entrichtet: Auch wenns 10. schlägt / mit der Music zur Copulation, bey Straf 4. Pfund Geldes/derselben Kirchen vom Bräutigam zureichen / ohngesäumt angefangen werden.

3.

Welche Hochzeiter Sich/ auf den Mon- oder Dienstag zu Mittage / copuliren lassen wollen: Sollen mit ihren Freunden und Gästen/wenn die Uhr 10. schlägt/in der Kirchen/ oder doch zum wenigsten in der Procession auf der Gassen/ bey Straf 4. Pfund Geldes/ derselben Kirchen/darinn die Copulation zuverrichten / zuerlegen / begriffen seyn. Auch zu dem Ende die eingeladene Hochzeit-Gäste/ bevorab aber die 2. Personen/so die Braut führen/ Sich umb so viel eher im Hochzeit-Hause einstellen: damit der Bräutigam am Kirchgange desto weniger gehindert werde.

4.

Wie denn auch die Braut Sich darnach richten soll: Daß Sie/ mit ihren Jungfrauen und Weibern/ alsbald nachfolge/ und nicht verursache/daß der Bräutigam und die andern Hochzeit-Gäste in der Kirche/ über die Zeit/auf Sie warten müssen. Denn so Sie / erst über eine ViertelStunde darnach/ kommen würde: Sollen ihretwegen 2. Pfund Geldes zur Straferleget: Hierauf von den Vorsteheren oder Altarleuten derselben Kirchen fleissige Acht gegeben / und von den Zweyermännere-

B

denen-

Kirchgang des
Bräutigams

Kirchgang der
Braut.

denenselben/ zu Einbringung solcher und obiger Straffen/ die
hülffliche Hand geboheten werden.

abre der Braut
ins Hochzeit-
Haus.

5.
Weil bey denen Hochzeiten/ da die Braut ins Hochzeit-
Haus zufahren pfleget / sonderliche Hinderung deswegen ge-
spühret worden: Daß die jenigen Weiber / so der Bräutigam
ausgeschickt/ nicht allein zu langsam Sich eingestellet; Son-
dern auch hernacher / bey der Braut / zu Tisch setzen/ und son-
derbare Ehre Ihnen haben erweisen lassen: So verordnen
wir hiermit: Daß dieselbe Weibere/ bey Straf 2. Pfund Gel-
des/ Sich zu rechter Zeit im Hochzeit-Hause einstellen/ darauf
ungesäumt in der Braut Behausung verfügen / und nach dem
Sie bey dero Elteren / Vormunderen oder Angewandten / er-
halten/daß ihnen die Braut zur Copulation abgefölget wird/ so
balden Sich/ohne einiges Essen oder Trincken/ mit Derselben
zu dem Braut Wagen begeben: Auch ihre Fahrt also anstellen
sollen / daß Sie/ zum wenigsten eine Viertel Stunde vor 10.
Uhren / im Hochzeit-Hause seyn mögen. Würde aber die
Braut Sie hieran verhindernen: Soll solchen Falls dieselbe/ ob-
benbenannte 2. Pfund Geldes zuerlegen/ schuldig seyn.

Kirchgang bey
Sonntags- und
derogleichen
Hochzeiten.

6.
Als sichs auch befunden: Daß die jenigen/ so Sich des
Sonntags Nachmittage/ oder des Montags/ Dienstags oder
Mitwochs frühe/ copuliren lassen / nicht eher in die Kirche
kommen/ als wenn der Pfarrer albereit auf der Cankel gestan-
den: Und dann/ durch ungewöhnlich Geräusche/ die Zuhörer in
der Andacht verhindert worden: So sollen dergleichen Hoch-
zeiter Sich / ehe der Pfarrer auf die Cankel gehet / mit ihren
Freunden und Gästen / so Sich umb deswegen desto eher ein-
zustellen hiermit ermahnet werden / in der Kirche befinden: D-
der.

der derselben Kirche/ nach ihrem Vermögen / 1. Pfund oder 1. halb Pfund Geldes zur Straf verfallen seyn.

7.

Damit man auch / auf den Mittags-Hochzeiten/ zu rechter Zeit aus der Kirchen komme: So soll die Kirchen-Music, Ceremonien und Copulation, über anderthalb Stunden nicht erstreckt: Derwegen von dem Organisten nicht allzulang præambuliret, Noch mehr denn 2. Stück musiciret, alleinal / so wohl auf dem Chor als Altar/ eine Stunden-Uhr Ambgewandt/ und von dem Herrn Pfarrer die Copulation also eingerichtet werden: Daß der Bräutigam/ mit seinen Gästen Sich/ wanns 12. Uhr schlägt/ hinwieder im Hochzeit-Hause/ oder doch zum wenigsten auf dem Heim-Wege/ befinde.

Kirchen M
und Copulatio
nicht allzul
zu erstrecken

Tit. V.

Wie es mit der Speisung/und sonst bey den Hochzeiten/soll gehalten werden.

1.

Bey der Herren Rathsmeister und Vierherren/der Stadt Syndicen, der Herren Geistlichen/ der Universität Professoren, der Doctoren, Licentiaten und der Geschlechter Hochzeiten/sollen nicht über Sechs: Bey der anderen Rathsherren / und Gemeiner Stadtfürnehmerer Bedienten: der Magistrorum, und anderer Universitäts Verwandten: wie auch bey der Handelsleute / der Krahmer/ derjenigen so in Zünften die fürnehmsten Stellen vertreten / und anderer vermögender Bürger Hochzeiten / nicht über Vier: Bey der gemeinen Bürger und Handwerckslente Hochzeiten aber nicht über drey Tische/gespeiset werden. Da Sich aber iemand/hierwieder zuhandelen/würde gelüsten lassen: Derselbe

Wie viel Tische
zuspeisen.

B ij

soll

soll/ von iedem übrigen ganzen oder halben Tische / 6. Pfund Geldes zur Straf verfallen seyn. Jedoch/ da an beyder Hochzeiter Seiten Sich viel der nächsten Bluets Freunde/ oder in der Frembde gesessener Anverwandten / befunden: Sollen solche unter obige Anzahl der Tische nicht gerechnet / sondern in dem Fall für dieselbe/ bey den Fürnehmsten noch zweene/ und bey den anderen begüeterten Bürgeren noch ein Tisch/ vor die Freunde und Frembde/ über obgesetzte/ passiret werden.

2.

Wie viel Gerichte?

Bei der Fürnehmsten Hochzeiten sollen nicht über fünfze: Bei der anderen nicht über viere: Bei der gemeinen Bürger und Handwercks Leute Hochzeiten aber nicht über drey Gerichte/ gespeiset werden: und die Tafelhalt- und vielerley Tracht- Auftragungen überal abgeschafft seyn. Auch bey der Fürnehmsten Hochzeiten mehr nicht/ denn des ersten Tages/ an stat des Marcipans/ ein Gebäcknes/ und des andern Tages der Kuechen: Bei den gemeinen Hochzeiten aber / des ersten und andern Tags / nur jedesmal ein dünner Eyer Kuechen/ aufgetragen werden. Alles bey Straf 10. Pfund Geldes.

3.

Wie viel Tage die Hochzeit wehren solle?

Es soll keine Hochzeit/ länger denn zweene Tage/ wehren: und zum Nachessen des dritten Tags Niemand mehr / denn die nächsten Bluets Freunde (als Vater/ Mutter/ Brüder/ Schweskeren / und derer Männer und Weiber) zusamt den Jungen Gesellen und Jungfrauen/ gebehnen: darbey nur drey Gerichte gespeiset: Sder. jedes übriges mit. 10. Pfund Geldes verstrafft werden.

4.

Sezung der Gäste/ und Speisung am Bräut. Tage.

Am Bräut Tage sollen / bald nach vollbrachtem Kirchgange/ die Gäste gesetzt / und die Speisen nacheinander aufgetragen: Wiedrigen Falls aber/ vom Bräutigam/ 2. Pfund Geldes.

des zur Straferleget: Oder/da der Koch am Verzuge Uhrsach:
were/derselbe umb so viel Geldes/gebüset werden.

5.

Am Nach-Tage sol die Malzeit/in puncto 12. Uhr/ ange- Am NachTage
fangen/ die Speisen / wenn gleich die Hochzeit Gäste nicht alle
beysammen weren/aufgetragen/ und darmit keines Weges län-
ger verzogen: Oder wiedrigen Falls/so wol der Koch als Bräu-
tigam/ieder umb 2. Pfund Geldes/ gestraft werden.

6.

Ferner soll mann es/so wohl des ersten als andern Hoch- Abspeisen/ und
zeit-Tags / dahin richten: Daß / wenns zu Abend Sechs Schencken.
schlägt/ganz abgespeiset seye/und das Schenck-Becken aufgese-
set werden: Auch darauf/ wer Sich zum Tanze zubegeben Be-
liebung hat/ der Braut und dem Bräutigam/ an den darzu be-
stimmten Ohrt/ nachfolgen könne.

7.

Weil hierbey der Mißbrauch eingerissen: Daß/da son- Salabt nach de
sten nur für die nächsten Freunde/des andern Tags nach dem Tanze.
Tanze/ein Salabt und von kaltem Gebratens etwas/ gegeben
worden/bisanhero Sich ieder mann/ ohn Unterscheid / darzu
funden hat: Als soll hinfüro / bey den Früe- und Mittags-
Hochzeiten/ nach dem Tanze des andern Tags / ein ieder Sich
naher Hause verfüegen: Des ersten Tages aber / nach dem
Tanze/ nebenst dem Kraut/nur noch zwey Gerichte / auf ieden
Tisch gespeiset werden. Die Sonntags-Hochzeiten belangend/
hat es billich darbey sein Bewenden: daß der Kraut-Abend des
andern Tages gehalten / und neben dem Kraut/ über zwey Es-
sen/ auch nicht gegeben werden.

8.

Damit Bräutigam und Braut / durch das alzulange Si- Hinngehen von
hen. der Hochzeit.

B iij,

ken und Zechen der Hochzeit-Gäste/ nicht beschwehret werden:
So soll/ in den langen Sommer-Tagen/zum längsten umb
11. Uhr: In den kurzen Tagen aber/umb 10. Uhr/der Keller ge-
sperrt: Auch zugleich darmit der Musicanten und Geiger Auf-
wartung beschlossen werden: und so dann dieselbige/ wie auch
der Koch und Kellner / Sich im Hochzeit-Hause nichts länger
aufhalten: Bey Vermeidung willkührlicher Straf.

9.

Gesinde/ so die
Hochzeit-Gäste
heimhohlet.

Es soll ein ieder Hochzeit-Gast sein Gesinde mit Ernst
dahin ermahnen: Daß dasselbe Sich nicht in die Stueben und
Gemache/ darinnen die Hochzeit-Gäste gespeiset werden/ viel
weniger vor die Tische dringe / und hierdurch den Raum und
Platz verengere: Sondern ein jedes / bey Vermeidung will-
kührlicher Straffe/ im Hause/ oder an einem andern bequemen
Ohr/ verwarre/bis sein Herz/Fraw oder das/ worauf es bestel-
let/ Sich nach Hause begibt.

10.

Sie manns Sich
vor und bey dem
Tanz zuverhal-
ten.

Die Jenigen/ so den Tanz besuchen wollen / sollen den
Bräutigam und die Braut züchtig / ohne unehrbares Geschrey
und Jauchzen/begleiten: So dann/auf demselben/männiglich
Sich alles unhöflichen Schwencckens/ Drehens/ Vor- oder
Auslauffens aus dem Reigen/ Abstossens oder Abdringens der
Jungfrawen und Weibes Personen / als woraus gemeiniglich
Schlägerey und andere Ungelegenheit zuentstehen pflegt/ gänz-
lich enthalten. Würde aber iemand dieses überschreiten: Der-
selbe sol anfänglich umb 1. Pfund Geldes gebüßet; Da er
Sich aber weiter am Tanze ungebührlich erzeigen würde/ höher
mit Gelde oder Gefängniß gestraft werden.

11.

Nach dem Tanze.

So sollen auch die Junge Gesellen/ wenn Sie vom Tan-
ze



Wie es mit dem Hochzeit-Geschenck/ und Uncosten/ zu halten. 13

Gegehen / Sich still und ehrbar verhalten/ und nicht unternehmen/ die Nacht durch/ mit Musicanten oder Trompeten/ Gasaten zugehen; Oder wiedrigen Falls/ ernstlich gestraft werden.

12.

Die Jenigen / so nicht zur Hochzeit geladen seynd/ sollen Sich des Tantzens gänzlich enthalten: Auch die gebedtene Gäste/ die ungebedtene aufzuziehen/ und zum Tanze zuführen/ nicht befugt seyn: Bey Vermeidung willkührlicher Straffe.

Tanzen derer/ nicht zur Hochzeit geladen.

Tit. VI.

Wie es sowohl mit dem Hochzeit-Geschenck/ als auch den Uncosten der Hochzeiten/ soll gehalten werden.

1.

Wiewohl die Elteren / Befreundte und Frembde / bey den Hochzeiten Sich/ ihrem Befallen nach / mit dem Geschenck / gegen Bräutigam und Braut/ erweisen mögen: So werden doch die anderen Hochzeit-Gäste / ieder seinem Stande und Vermögen nach/ eine solche Maß halten: Darmit durch seine Schenckung keine Newerung eingeführet/ noch anderen/ umb Vermeidung Schimpfs willen/ Uhrsach gegeben werde/ mit höherm Geschenck/ als sichs sonst wohl zuthun gebühret/ oder sein Vermögen erstreckt/ nachzufolgen. Wie derowegen hiebevordr Gebrauch gewesen/ daß die fürnehmsten Gäste / so den Hochzeitern nicht mit gar naher Bluts Freundschaft verwandt/ einen Reichs- oder GoldGülden / andere Hochzeit-Gäste aber einen Reichs- oder Gülden Thaler / auch Weibes Personen wol nur einen halben Dutz Thaler geschencket: Also kann es auch wol künftig ditsfals gehalten werden.

Hochzeit-Geschenck.

Hin

2.

Abbare Vereh-
ngen Bräuti-
ms und Braut/
abgeschafft.

Hingegen sollen nochmals die unnöthige Kosten / deren
bisher der Bräutigam und die Braut / mit Verehrung der Klei-
der / Hembder / Schürzen / Überschläge / Schleyer / Pantoffel /
Schue / Wisch Tücher / Zeuges und dergleichen / Sich ange-
masset / bey Straf 10. Pfund Geldes / zugeben oder zunehmen /
verboten: Auch darunter / bey ebenmässiger Straf / dieses be-
griffen seyn / was so wohl / bey dergleichen Gelegenheit / aus ei-
ner sonderbaren danckbaren Ehren-Bezeigung / von der Braut
des Bräutigams Freunden / und beyderseits Tauff-Pastren /
hat pflegen zugeschicket; als auch aus einem vermeinten Ge-
brauch / von den Hochzeit-Bitteren / den Musicanten, Köchen /
Bötner / Küchen- und Lauf-Mägden / und anderen Aufwarte-
ren / als ein eingebildetes Stück ihrer Gebühr und Befoldung /
gefordert / oder an ein Geld angeschlagen zu werden.

3.

Was die Braut
dem Braut-Die-
ner / und derselbe
hingegen Ihr /
verehren möge.

Wie aber dieses allein der Braut frey gestellet wird / ob Sie
dem Braut-Diener ein Wisch Tuch / ohne Guldene und Silber-
ne Zancken / verehren wil: Also soll auch dem Braut-Diener
heimgelassen seyn / ob Er dargegen der Braut ein baar Messer
(wofür doch bey den fürnehmsten Hochzeiten über 12. Groschen /
bey mittelmässigen aber über 8. und bey geringern über 4. Gro-
schen / nicht gegeben werden sollen) verehren wolle.

4.

Leuckauf und
Trinckgelder bey
den Hochzeiten
abgestellt.

Weil auch bisher die Hochzeit-Bitter / Musicanten,
Köche / Kellner / Küchen- und Lauf-Mägde / und wer sonst
dem Bräutigam dienen und aufwarten wollen / auch zugerüst
die Thür-Knechte / zur Ungebühr / und vorigen Ordnungen zu-
wieder / Leuckauf / auch bey der Hochzeit sonderbares Trinckgeld /
genommen und gefordert: So soll solches nochmals / bey Straf
3. Pfund Geldes / welche beydes die / so Leuckauf oder an andern
vorberühr-

vorberührten Stücken etwas fordern und nehmen / und die so es geben / ohnnachlässig erlegen sollen / durchaus verbotten seyn : und ein ieder dem Bräutigam / ohne dergleichen Leuckauf / sein Versprechen so vollkômmllich halten / auch seine Dienste / umb nachverzeichnete Gebühr / so getrewlich leisten / als ob er deswegen Leuckauf empfangen hätte.

Den Hochzeit-Bitteren /

Beÿ den fürnehmsten Hochzeiten / iedem 1. fl. 9. Grosch : Beÿ den mittelmässigen 1. fl. : und bey den Gemeinen 12. Groschen. Es wolte es denn jemand dem Bräutigam zur Freundschaft umbsonst thuen : oder könnte sich derselbe mit ihm sonst / auf ein geringers / vergleichen.

Lohn der Hochzeit-Bitteren.

Dem Kutscher /

Der die Braut ins Hochzeit-Haus führet / soll 1. Gûlden 3. Groschen : und sonst weder an Bändern / Binden noch anderm / das geringste mehr gegeben werden. Wann aber vier Pferde vorgespannet würden / und der Kutscher eines Beyläufers bedürfte / sol mann demselben für alles 6. Groschen geben.

Lohn des Kutschers.

Dem Kirchner / Lauter /

Beÿ einer { Mittags = } Hochzeit { 8. Groschen } 6. gr.
{ Sonntags-od' frü } { 4. Groschen } ----

Gebühr des Kirchners : und Lohn des Lauter

Dem Cantori und seinen Adjuvanten,

Beÿ einer { Mittags = } Hochzeit { 3. Gûlden. }
{ Sonntags = oder Früe = } { 8. in 12. gros. }

Gebühr des Cantoris, und seiner Adjuvanten.

Wie aber einem fürnehmen Bräutigam freÿ stehet / ob er Lauten und andere Instrumenta, zu einem sonderbaren Chor / haben wolle : Also wird Er Sich auch deshalb / mit denen / so es verrichten / einer gewissen Gebühr an Gelde zu vergleichen wissen.

E



wissen. Denn/wegen der Speisung und Getränck / es eben-
fals bey obigem Verboht verbleibet.

Dem Organisten.

Orgeltreter.

Behälte des Or-
ganisten: und
ohn des Orgel-
treters.

Bey einer	{ Mittags }	Hochzeit	{ 12. Gros. }	{ 4. Gro. }
	{ Sontags-od'Früe- }		{ 6. Gros. }	{ 2. Gros. }

Den Musicanten und Spielleuten:

Behälte der Mu-
sicanen und
Spielleute.

Deren bey einer fürnehmen Hochzeit mehr nicht / denn
Fünfe / bey einer mittlern zum meisten Viere seyn sollen / und ie-
dem 1. Guldten: Bey andern gemeinen Hochzeiten aber iedem
5. in 6. Groschen gegeben werden. Und ob schon/bey fürneh-
men Hochzeiten / über die hiesige Musicanten, noch eine an-
dere Partey zum Kirchgang gebraucht würde: Soll Sie doch/
bald nach Verrichtung desselben / wiederumb dimittiret, und
solchen 1. Guldten insgesamt gegeben werden.

Ob auch gleich sonst den Musicanten, nur des andern
Tags anzulegen/erlaubt gewesen: So haben wir doch/auf de-
ro Ansuchen/ hiermit vergünstiget/ daß Sie/ bey fürnehmen
Hochzeiten/des ersten Tages/ auf der Brautführer Tische auf-
legen mögen. Sonst aber bleibet es billich darbey: daß Sie
auf den andern Tischen/ nur des andern Tags auflegen/und
von dem Braut-Diener und Jungen Gesellen (deren einer ü-
ber 6. Groschen/ oder ein Kopfstück/nicht geben soll) keine Ne-
ben-Verehrungen fordern mögen: Bey Straf 2. Pfund Gel-
des. Wir wollen Ihnen auch hiermit auferleget haben: Bey
den gemeinen Hochzeiten Sich des Clarin-Blasens gänzlich
zuenthalten / und es nur bey den Fürnehmen zuüben.

Dem



Dem Koche.

Bey (Fürnem.) Hochz. (8. Gros.) und Trinck- (1. R. 3. gr.) Lohn des Kochs
 ei } von ie } geld von der
 ner (mittelm.) de Tisch (7. Gros.) Braut/ (18. Gros.)
 Bey einer geringen Hochzeit/ der Köchin/ von jedem Ti-
 sche/ vor alles 6. Groschen.

Des Kochs Gehülffen/ ingleichen die Küchen- Jungen
 und Bratenwender/ haben bey Bräutigam und Braut nichts/
 sondern ihren Lohn bey dem Koche / zu fordern. Wie denn
 auch derselbe niemals die Häute/ von rohtem oder schwarzem
 Wilde/ oder etwas anders / als ein Stück seiner Gebühr / rech-
 nen oder begehren: und ihme/ über obiges Trinckgeld/ kein Kra-
 gen/ Vortuch oder sonst dergleichen etwas/ gegeben werden soll.

Der Laufmagd/ wie auch der Küchenmagd.

Jeder zu (Fürnehm.) (1. fl. 3. gr.) Trinck- (12. gr.) Lohn der Lauf
 Lohn/ } Hochzeit } geld } und Küchen-
 bey einer (Andern) (16. Gros.) (8. gr.) Mägde.
 Ihren Gehülffen sollen Sie/ von dieser Gebühr / selbst
 lohnen.

Dem Kellner/ oder seinem Gesellen:

Zu Loh- (Fürnehm.) (1 fl. 3. gr.) Trinck- (16. gr.) Lohn des Kell-
 ne/ bey } Hochzeit } geld } ners.
 einer (Anderen) (12. grosch) (8. gro.)

Dem Aufwärter vor dem Fäßlein. Dem Thürknechte.

Bey einer (Fürnehm.) Hochz. (16. Grosch.) 10. Groschen. Lohn der andere
 men } zeit/ für }
 (Anderen) } alles (6. in 8. Bro.) } 6. Groschen.

Jedo-erzehlte Personen sollen/ mit ihrer gesetzten Gebühr/
 neben Essen und Trincken im Hochzeit- Hause / zu frieden
 E ij seyn/

seyen / und des bishero zum Theil angemasten Aufstehens Sich enthalten: Auch auf den Abend / zum Schlaf-Trunck oder sonsten / nichts mit heimtragen.

raut-Suppen.

Desgleichen soll weder dem Cantori und dessen Adjvanten, noch dem Kirchner / Organisten / Schneider / Becker / Fischmenger / Läuter / Orgeltreter / oder dergleichen jemanden / eine Braut Suppe / noch etwas anders von Essen und Trincken / aus dem Hochzeit-Hause / oder sonst vom Bräutigam / geschicket werden; Sondern es bey obberührter Gebühr verbleiben: Bey Straf 2. Pfund Geldes.

Austheilung der Kränze.

Weil auch die Austheilung der Kränze hiebevorn ganz abgeschafft / verbleibet es bey solcher Abschaffung billich: Und sollen niemanden unter den Hochzeit-Gästen / als nur denen / so den Bräutigam begleiten / in gleichen den Brautführern / Marschälcken und dem Braut-Diener / Kränze gegeben: Vielweniger einer Kränzmacherin / im Hochzeit-Hause etwas feil zu haben / verstattet werden. Wer aber hierwieder handelt: Soll U. 18 2. Pfund Geldes zur Straf erlegen.

Sträußlein.

Jedoch / da eine Braut / zumal zur Sommerszeit / etwas von kleinen Blumen-Sträußlein / außerhalb des Hochzeit-Hauses / wolte verfertigen lassen / und den Gästen verehren: So wird es zu ihrem Belieben gestellet / und dasselbige unter obigem Verboht nicht gemeinet.

Gebühr vor entlehntes Küchen-Geschirz / und andere Fahrnis.

	(Großen öhrnen Topf.	1. Gros.	---
	Mittelmässigen.	"	--- 8. Pfen.
Von 1.	Bratspies.	"	--- 6. Pfen.
	Brateberter.	"	--- 6. Pfen.
	Bratpfanne.	"	4. bis in 6. Pfen.
	Dreyfues.	"	--- 6. Pfen.
			Von

	Grossen Ruchen Pfann.	=	2. Gros.	---
	Eisernen Koost.	=	---	6. Pfenn.
	Brat Tiegel.	=	1. Grosch.	---
	Fisch Kessel.	=	---	6. Pfenn.
	Mulde.	=	---	3. Pfenn.
	Zinnern Schüssel.	=	---	6. Pfenn.
	Fäßlein.	=	---	6. Pfenn.
	Zinnern Rännlein.	=	---	2. Pfenn.
	Commantlein.	=	---	1. Pfenn.
Von 1.2	Baß-Glaß.	=	---	2. Pfenn.
	Halben Baß-Glaß.	=	---	3. Heller.
	Kleinen Bier-Glaß.	=	---	1. Pfenn.
	Wein Gläßlein.	=	---	1. Heller.
	Röhren und Spaniol	=	---	2. Pfenn.
	Grossen) Kleinen)	=	---	1. Pfenn.
	= Most-Kraus.	=	---	1. Heller.
	Tisch-Korb.	=	---	2. Pfenn.
	Tisch-Tuch.	=	1. Grosch.	6. Pfenn.
	Handquele.	=	1. Grosch.	---

Weil aber zuweilen Leute das Ihrige guetwillig/und ohne einige Gebühr/auf die Hochzeiten zuverleihen pflegen: So sollen/ auf solchen Fall/die Lauf-Mägde/Bräutigam und Braut von dergleichen Sachen etwas zuzurechnen/und Sie zubeschweren/bey ernstler Straffe/Sich enthalten.

Damit nun / über dieser Ordnung/desto unverbrüchlicher gehalten werde: So sollen die Köche schuldig seyn / bey Straf der Helfte ihres Lohns/ bald nach vollbrachter Wirtschaft/ ein Verzeichnis in die Zwenyermanns Cammer zulieferen / wie viel Tische Sie ieden Hochzeit-Tag gespeiset haben: Auf daß mann Sich/gegen den Verbrecheren/der Straffe halben/dieser Ordnung nach/zubezeigen habe.

Tit. VII.

Von der Kleidung und Geschmuck.

Nach dem der gerechte Gott/durch den langwierigen Krieg/nebenst anderen Sünden /ohne Zweifel auch den geübten Hoffahrt / und die Uppigkeit in Kleidungen/also gestraffet: Daß mancher Mensch/so zuvor über seinen Stand/in Sammet und Seiden / auch wol noch darzu in ausländischer Tracht/gepranget / hernacher kaum so viel behalten/daß er Nohtdürftig seinen Leib bedecken können: So haben wir/ umb Abwendung Göttlichen Zorns/auch Verhütung hiesiger Bürgerschaft Abgangs und Schadens willen: Ingleichen damit der/ von Gott selbst in den Ständen gemachte Unterscheid nicht gar hinfallen/ sondern Ehr und Ehrbarkeit desto mehr erhalten werden mögen / der hohen Nohtdurft befunden: bey dieser Gelegenheit/ ebener massen unserer Vorfahren gemachte löbliche Pollicey-Ordnung/so viel die Kleidung und den Geschmuck betrifft/zurevidiren, und dieselbige/nach iediger Zeit Beschaffenheit/ nur in etwas einzurichten / das andere aber/zu einer eigentlicheren Kleider-Ordnung/zuversparen. Ordnen derothalben und wollen: Daß ein ieder unserer Bürger und Einwohner/ zusamt allen den Ihrigen/ bey Vermeidung hernachgesetzter ernstlichen Straffen / in Zierung und Kleidung Sich hinfüro/wie folget/verhalten solle.

Von Kleidung Mannes- und Weibes-Personen ins gemein.

Kleidung der
fürnehmsten
Personen.

Den fürnehmsten Rathes-Personen / der Stadt Syndicen, desgleichen der Universität Professoren, denen Doctoren, Licentiaten und Geschlechseren/

teren / auch dero Weibereu und erwachsenen Kinderen / bleibet unbenommen: In Erwegung ihres und der ihrigen Standes / Sammete / Atlas sine / Damastene und andere Seidene Kleider / Röcke und Schauben / zu Ehren zutragen / und mit gewissem Unterscheide zugebrauchen.

2.

Alle andere Rahts Personen / und Gemeiner Städte führenehmere Bedienten: Desgleichen Promoti Magistri, und andere derogleichen Literati: Wie auch die Handels Leute / führenehmere Krahmere / und andere vermögende Bürgere / auch dero Weiber und Kinderen: mögen zwar / zu ihren Wambstieren / Atlas oder Damastenen / und zu Ausstaffirung anderer Kleider / nebenst dem Atlas / auch des Sammets / Sich gebrauchen. Solcher ganzen Röcke und Schauben aber sollen Sie Sich / bey Straf 10. Pfund Geldes / enthalten: Und dargegen an Damastenen / Seiden Ruff / Doppeltaft / Thobin und was darunter ist / zu Ehren-Kleidern zutragen / begnüget seyn.

Der mitteleren Personen.

3.

Handwerck Leute aber und Gemeine Bürger / benebenst ihren Weibereu und Kinderen / mögen ihre Ehren-Kleider von Lündischem Tuch / Schamlot / Borstat / Grobgrün / Viertrat und dergleichen Zeugen / iedoch nur mit einem / und zum meisten zweyen Seidenen Schnürlein verbremet / machen lassen. Der Seidenen Zeuge und Strümpfe aber sollen Sie sich / bey Straf 6. Pfund Geldes / gänzlich enthalten.

Der Personen im Niedern Standes.

4.

Den Tagelöhnern / auch Knechten und Mägden / sollen zu ihren Kleidungen nichts anders / als Leder / Barchend / Landtuch und solche Zeuge / wie Sie alhier gefertiget werden / zutragen.

Der Tagelöhner und des Gesindes.

gen zugelassen: Ein übriges aber ihnen/ bey 4. Pfund Geldes Strafe/verboten seyn.

Von Zierde und Schmuck der Weiber und Jungfrauen insonderheit.

5.

Geschmuck und Zierde: der fürnehmsten Weiber.

Der fürnehmsten Rahts Personen/ Syndicen, der Universität Professoren, Doctoren und Licentiaten, auch derer von den Geschlechtern Weiber/ mögen zwar / wegen ihres Standes/ ganz Perline oder güldene Hauben zu Ehren tragen. Aber Perlen/oder Güldene und Silberne Spitzen/an die Schleyer und Überschläge zuhasten / sol Ihnen/ bey Straf 3. Pfund Geldes / verboten seyn.

6.

Jedo-gemelter Personen Weiber/und Mannbare Töchtere / mögen auch eine Perline oder Güldene Hals Kette: nebenst einem baar Armbändern / von Perlen oder Golde: Desgleichen zweene oder drey Ringe/zu Ehren tragen.

7.

Der Jungfrauen.

Denen Jungfrauen (so wol Fürnehmten/ als anderen ins gemein)sollen die Perline/ mit güldenen Rosen versezte/wie auch sonst die vergüldete und versilberte Kränze überal / bey 2. Pfund Geldes Straf/ verboten seyn: Und hingegen alle Kränze hinsüro/ im Sommer von frischen/ und im Winter von gedörreten Blumen/oder von Seiden und Dratwerg/ gemacht werden. Welche Kränzmacherin aber / oder sonst jemand/Sich unterstehen würde/die Kränze ferner zu vergülden/ oder zu versilbern: Dieselbe sol darumb iedesmahl willkührlich bestraft werden.

8.

Jedoch / wenn eine von den fürnehmsten Jungfrauen ehelich

ehelich wird: Verbleibet ihr/ auf ihren EhrenTag/ einen mit Perlen oder Gold Rosen versehenen Kranz zutragen/ erlaubet und zugelassen.

9.
So mögen auch zwar/ dieses fürnehmsten Standes Jungfrawen/ auf ihren Häupteren/ Perline Cronen/ desgleichen Guldene und Silberne Spizen / zu ihrem Geschmuck und Ehren tragen. Wie Sie sich aber aller übelständigen/ und insonderheit solcher Muster in Zöpfen/ wodurch die Haare (als der Jungfrawen sonderbare Zierde) gänzlich bedeckt werden/ billich enthalten: Also sollen Sie Sich überal feiner ehrbarer Trachten beflüssigen: und so wenig mit übriger Entblössung der Hälse/ als sonst mit frecher Kleidung / einige Leichtfertigkeit oder übermühtige Hoffahrt: Auch nicht mit alzukostbaren Schuen und Pantoffelen (welche etliche bishero / auf ihre EhrenTage/ nicht allein aus gutem Sammet mögen haben fertigen/ Sondern auch mit Guldene-oder Silbernen Gallauen oder Spizen belegen lassen) an Tag geben. Sintemal sonst/ zum Fall man dergleichen Übermüht und Hoffahrt ins fünfftige weiter verspühren wird: derselbige von Uns willkührlich bestrafft werden soll.

10.
Der anderen Rahtsherrn / und Gemeiner Stadt fürnehmerer Bedienten: Wie auch der Magistrorum, und anderer dergleichen Literatorum: Ingleichen der Handelsleute/ fürnehmerer Kramer/ und anderer vermögender Bürger Weiberen/ und erwachsenen Töchtern / ist zwar auch erlaubt: zu Ehren ein Guldenes HalsKettlein / ein baar Armbänderlein und Ringe / auch etwas von Guldenen oder Silbernen Bändern; Desgleichen Perline Vorbürtlein / auch Silberne Gürtel und Messerscheiden / zutragen. Jedoch dergestalt und also: daß Sie hierinnen nicht/ ihren Stand zuüberschreiten/
D
und

Der Weiber
mittleren Stande.

und damit den Fürnehmsten vorzuprangen / oder sonst ihren Hoffahrt auszuüben / Macht haben mögten: Bey Vermeidung willkührlicher Straffe.

11.

Was auch sonst den fürnehmsten Weibern und Jungfrauen / in vorgehenden Articeln / verbohten ist: Dessen sollen Sich dieses mittleren Standes Weiber und Jungfrauen desto mehr / und zwar bey geduppelter Straffe / enthalten.

12.

Handwerkstlen-
e / und anderer
emeiner Bürger
Weiber.

Gestalt denn auch der Handwerks Leute / und aller ande-
ren Gemeinen Bürger Weiber und Töchter / Sich ihrem Stande gemäs verhalten; und weder Perline noch Guldene Halsketten / oder Armbänder: Auch nicht ganz Silberne Gürtel und Messerscheiden: Desgleichen weder guete / noch tolle Guldene oder Silberne Spitzen und Bänder: Noch einige Schleyer / Überschläge oder Ermel / von dem besten / sondern nur von mittelmäsfigem Schleyer Tüchlein / bey Straffe 3. Pfund Geldes / tragen: Dargegen aber das jenige / was Sie bishero über ihren Stand getragen / bey thestgesetzter Straffe / abstellen sollen.

13.

Hingegen aber bleibet ihnen / zu Ehren / frey und zugelassen: Das Sie ihre Gürtel und Messerscheiden mit Silber beschlagen lassen: Auch dero Töchter / von Golde oder Silber gestickte (iedoch mit keinen Perlen besetzte) Vorbürtlein / aufsetzen und tragen mögen. Zum Fall Sich aber ein oder die andere dieses Standes / dessen / so nur den fürnehmsten und mittlern Standes Weibs Personen und Jungfrauen erlaubt oder verbohten ist / anmassete: Dieselbige soll deswegen / umb 3. Pfund Geldes / gestraffet werden.

Wir

14. Wir wollen auch den Dienst-Mägden alther/ güldene oder silberne Spitzen / Bänder / oder von Perlen / Golde und Silber gestickte Vorbürtlein / auf den Häuptern : alzugrosse kostbare Überschläge / und Seidene Flohr an Halsen : alzuweite Ermel an den Brüstlichen : Silberne Schnür- und Schlüssel-Ketten / oder dergleichen Gürtel / am Leibe : Oder auch über ein Schnürlein auf den Schauben oder Röcken zutragen / bey Straf eines Pfund Geldes / verboten haben. Es were dann eine Magd aus einem andern Bürgerlichen Stande : Alsdann mögten Sie / ihrem Stande gleich / tragen.

Der Dienst-
ten.

15. Würde nun niemand / von Männern / Jungen Gesellen / Frauen oder Jungfrauen / wes Standes die auch weren / in einem oder mehr Puncten / diese unsere erneuerte Kleider-Ordnung übertreten : Den oder dieselbige wollen wir / so oft es von ihnen geschähe / mit der bey einem jeden Articul benichnten Straffe / unausbleiblich belegen. Wasen wir denn bereits / durch unsere verordnete Zweyermänner / und andere / darauf ein fleissiges Aufsehen haben / und hierinnen Niemand's verschonen lassen wollen.

Warnung

16. Und dieweil man endlich auch vermercket : Wie bey den Kleidungen die meiste Exorbitantz , Leichtfertigkeit und Verschwendung / darinne vorgehet : Das bey nahe alle Viertel Jahrs eine Enderung der Muster fürgenommen wird : Auch fast ein jedweder / was er nur an auswärtigen Leuten siehet / mit grossen Kosten / und zuweilen öffentlichem Ergernüs / nachzuaffen / Begierde trägt : Und dankenhero vor nöhtig und guet befunden worden / nach dem Exempel anderer löblichen Städte / allen schädlichen Neuerungen ins künfftige abzuwehren / bey ei-

Enderung der
Muster

ner gewissen Tracht zuverbleiben: und darwieder unseren
Bürgeren und Einwohnern neue moden und habite nicht
zuerstatten: So wird ein iedweder hiernit ermahnet: Sich
und die Seinige an solchem Muster der Kleidung/so ickiger Zeit
alhier gewöhnlich (wofern sie nur auch bürgerlich und ehrbar
ist) begnügen zulassen: und durch neue all' modische oder an-
dere unehrbare manier, andern zur Nachfolge/keine Ergernis
zugeben. Mit der Verwarnung: Daß die jenigen/so hierwie-
der handeln werden/ mit willkührlicher Straffe belegt/ und da
Sie Sich daran nicht kehreten / solche Kleidung ihnen gar ab-
genommen werden solle.

17.

Worbey denn auch allen Goldschmieden / Kürschnern/
Schuesteren/Schneideren/Mützenmachern/Nähterinnen und
allen anderen / so am Geschmuck / Kleidung und Leinwad/
arbeiten / bey ohnausbleiblicher Straffe / hiernit gebotten
wird: Keinem dieser Stadt Angehörigen / wieder diese publi-
cirte Ordnung / ichtwas anzuschneiden oder zuverfertigen:
Sondern vielmehr den oder die jenige/ so ihnen/ derogleichen et-
was zumachen/zuemuechten würden / darmit ab- und zu schuldi-
gem Gehorsam anzuweisen.

Tit. II.

Von Bevatterschaften und Kind-Taufften.

Werner vernewern und verbessern Wir
hiernit/die Anno 1610. publicirte, und hernacher
in Annis 1615. und 1638. wiederholte Kind-Tauf-
Ordnung/ folgender gestalt: Nehmlich wir wol-
len zuförderst wohlmeinend erinnert haben:

Daß

1.

Das unsere Bürger und Einwohner/welche von Gott in ihrer Ehe mit Kinderen gesegnet werden / dieselbe ohne Verzug / des andern oder zum längsten dritten Tages/ zur heiligen Tauffe bringen lassen: Und Niemand/wes Standes der auch sey / zu einem Kinde mehr / als einen Gevatter / oder eine Gevatterin / bitten solle: Bey Straff 5. Pfund Geldes.

Die Tauffe ohne Verzug verrichten zu lassen.

Mehr nicht / den einen Gevatterin zu bitten.

2.

Da aber Frembde / so sich alhier aufhalten / mehr Gevatteren bitten wolten: Soll solches mit Consens unserer / des Nachts / beschehen: Und doch aus der Bürgerschaft / oder deren Weibern und Kinderen / mehr nicht / dann nur eine Person / hierzu erbehten werden.

Wie sich Frembde ditzfalls zu verhalten?

3.

Da der Gevatter oder Gevatterin nicht an frembden Orten / sondern alhier wohnhaftig ist: Soll der oder dieselbige / nur mündlich / und nicht in Schriften / auch nicht des Abends / sondern früe Morgens / gebehten werden.

Das Gevatter bitten sol mündlich / und des Morgens früe geschehen.

4.

Es sollen aber erwachsene / keine Ehrbare / Gottsfürchtige Personen / und keine Kinder / so noch nicht zum Heiligen Abendmahl gegangen / zu Gevattern ersuchet werden. Was wir denn darumb die löbliche Gewohnheit / den Pfarrer / ehe mann den Gevatter oder die Gevatterin erbittet / umb Verrichtung der Tauffe anzusprechen / und ihm die Person des Gevatters oder Gevatterin zuernennen / hiermit bestätigen: und darüber / bey Straff 10. Pfund Geldes / halb Uns / und halb derselben Kirchen zuerlegen / gehalten haben wollen. Damit / wenn etwas darbey zuerinnern ist / daselbe zu rechter Zeit beobachtet werden könne.

Was für Personen zu Gevatterin zu bitten.

Die Gebatter-
n
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000

5.
Wer zu Gewattern gebothen wird: Soll ein solch heilig
Christlich Verck / bey Straf 10. Pfund Geldes / nicht abschla-
gen: Auch ein ieder / der solches der Gebühr nach zuverrichten
willig ist / den so ihn bittet / mit dem Trunck nicht überladen / oder
sonsten aufhalten / vielweniger disfalls etnige andere unnöhtige
Kosten aufwenden.

Die Gewattern
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000

6.
Ingleichen sollen die Gewattern hinfürs / zum Kind-Tauf-
Essen / keinen Marcipan / Gebäckens / Kuechen / Wein noch
sonsten etwas schicken. Doch bleibet den Vermögenden / wenn
Sie von gar armen und dürffstigen Leuten zu Gewattern gebo-
then werden / einen blossen mit nichts ferners belegten Eyer Kue-
chen / und zwey Stübichen Weins / zuschicken / hierdurch ohn-
verbohten. Da aber hierwieder gehandelt / oder etwas meh-
rers hingeschicket würde: Soll der Verbrecher / oder die Verbre-
cherin / Ans 3. Pfund Geldes zur Straf erlegen.

Das Kindlein zu
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432

9 Weil das Geld/ so in das mit Saltz gefüllte Glas gesteckt wird/ dem Kirchner zukommen pflege: So soll kein Pächte schuldig seyn/ demselben weiter ichtwas aufs Küssen/ oder sonst/ der Gevatterschaft halben/ zureichen: Bey Straf 1. Pfund Geldes.

Gebühr des Kirchners.

10.

Wann jemand bey Fürnehmen des Nahts/ Doctoren, Licentiaten, oder denen von Geschlechteren / zu Gevattern gebeten wird: Soll aufs höchste mehr nicht/ denn ein Ducat: Bey anderen Bürgeren aber ein Rheinischer Gold-Gülden: und bey gemeinen Leuten ein Reichs Thaler (doch alles blos / ohne Büchlein / Tasche / Sammet/ Atlas/ Duppeltast/ Cardecken/ Grobgrün/ Perlen/ Corallen / oder wie es sonst genennet werden mag) dem getauften Kinde/ an stat des Nahten-Geldes / geben und verehret werden: Bey Vermeidung 5. Pfund Geldes Straffe.

Was und wieviel dem Kinde ein gebunden werden solle.

11.

Fürnehme Gevattern sollen der Wehemutter / Magd oder Frauen / so das Kind in die Kirche trägt / nicht über 3. Groschen 6. Pfennige: die Andern aber mehr nicht / denn ein halb Kopffstück/ oder ein baar Groschen geben. Inmassen denn auch der Frauen/ so das Glas mit dem Salze trägt / mehr nicht denn 1. Groschen / oder/ von fürnehmen Gevattern/ zum meisten 2. Groschen/ sollen gereicht werden: Alles bey Straf ein Pfund Geldes.

Wieviel der Gevatter der Wehemutter etc. geben solle.

12.

Wenn vorgedachter fürnehmer Personen Kinder getauft werden: Sollen nicht über 24. Weiber zur Kind-Täuße / gebeten/ und in diese Zahl auch die Gevatterin/ und derselben zugethane Frau/ gerechnet: Zu anderer Bürger Kind-Täußen aber/

Anzahl der Täuße-Weiber.

aber / da eine Mahlzeit nach der Tauffe zuhalten / nicht über 12. Weiber geladen: Und die Tafeln bey den Kind-Tauffen hinfüro gänzlich abgestellet werden: Bey Straf 5. Pfund Geldes.

13.

Music bey den Tauffen einzustellen.

So soll auch das Musiciren in der Kirche hierbey gänzlich verbohten: weniger aber eine Music bey der Gasterey zuhalten / vergönnet seyn.

14.

Anzahl der Gerichte / bey dem Tauff-Essen.

Bey fürnehmen Kind-Tauffen sollen über vier: Bey andern aber über drey Gerichte / nicht gespeiset: Auch die Schüsseln mit so vielen und mancherley Gebratens und Fischen / daß darvon sonst zwey oder drey Gerichte gemacht werden könnten / nicht überhäuffet: Sondern disfalls aller Mißbrauch und Überfluß gänzlich eingestellet: Auch zu Ende der Mahlzeit gar kein Marcipan / oder ander Confect, sondern alleine Kuechen / und etwas an Obste / aufgesetzt werden: Bey Straf 5. Pfund Geldes.

15.

Die Gvatterin sol zu rechter Zeit heimgehen.

Damit die Wöchnerin ihre Ruhe haben möge: Soll die Gvatterin / samt den anderen Weibern / nicht allzulange in die Nacht sitzen: Sondern zu rechter Zeit aufstehen / und heimgehen: Also diese Gasterey darmit ganz und gar ein Ende haben.

16.

Keine Weiber mit heimnehmen.

Die Gvatterin soll keine andere Weiber von der Kind-Tauffe mit heimnehmen / denenselben eine absonderliche Collation oder Gasterey zugeben.

17.

Die Auswässerungen / und Gastereyen auf folgende Tage / werden verbohten.

Die Auswässerungen / und Gastereyen auf den andern und folgende Tage / sollen gänzlich verbohten seyn: Bey Straf 10. Pfund Geldes.

Es

18.

Es mag zwar die Gevatterin/ihrer Gelegenheit nach / die Sechs Wöchnerin/in währendem Kind-Bette besuchen: Doch sollen deswegen keine sonderbare Unkosten aufgewendet/vielweniger eine Gasterey darbey gehalten werden. Bey Straf 3. Pfund Geldes.

Besuchen der Sechs Wöchnerin sol ohne Unkosten beschehen.

19.

Es soll der Gevatter/oder die Gevatterin/ dem Pabten/ über oberwehntes Pabten-Geld / weder Pabten-Hembde/Schürze/Seiden-oder andere Strümpfe/ Schue/ Guldene oder Silberne Ringe / noch etwas anders / was es auch seyn mögte / ferner verehren oder schicken. Bey Straf 3. Pfund Geldes.

Gevattern sollen dem Pabten/über obiges Pabten-Geld/nichts verehren.

20.

Die alten Pabten sollen den Kindern / so Sie hiebevör aus der Tauffe gehoben/ bey den folgenden Täuften/ nichts/ aufer ein wenig Zuckers / mitbringen: Bey Straf 3. Pfund Geldes.

Was die alten Pabten den Kindern mitbringen mögen.

21.

Die Wehe-Mütter sollen von den Weibern / zu denen Sie seynd erfordert worden / keinen übermässigen Lohn begehren; Sondern mit dem/was ihnen guetwillig gereicht wird/zufrieden seyn: und den Eyd/ den Sie jährlich leisten/ insonderheit auch was die armen Weiber betrift / in gebührliche Acht nehmen.

Wehe-Mütter sollen ihre Pflicht in Acht nehmen.

22.

Wann die Sechs Wöchnerin / nach geendigten Sechs-Weeken/wieder zur Kirchen gehet / soll keine Gasterey gehalten werden: Es were dann dieselbe/bey der Kind-Tauffe/aus sonderbarer Noht unterblieben/und bis dahin verschoben worden. Bey Straf 3. Pfund Geldes.

Gasterey bey Kirchgange verboten.

E

Das

Das Sehen / fah-
ren und tragen
der Kinder zu den
Nachten einzu-
stellen.

Das Sehen / Fahren und Tragen der Kinder zu den
Nachten / auf Weynachten / Newe Jahr / Ostern und Pfing-
sten / so wol zu anderer Zeit / sol auch hinfüro durchaus verbohten
seyn: Bey Strafz. Pfund Geldes. Denn da jemand / gegen
Hausarmer Leute Kinder / seine Mildigkeit erweisen wolte: Ste-
het ihm frey / daß Er solches von Sich selbst zu Werck stellen
möge.

Tit. IX.

Von Begräbnüssen.



Zeweil auch die Vorfahren am Nacht /
derer unnöhtigen überflüssigen Kosten / so auf die
Begräbnüsse haben pflegen gewendet zu werden /
und allerley sonstien hierbey vorgelauffener Ohn-
gelegenheiten halber / guete Ordnung einzufüh-
ren / gebührenden Fleiß angewendet: So sollen dieselbe gleich-
fals hiermit ernewert / und folgender Gestalt verbessert seyn.

Zeit der Begräb-
nissen.

Die Begräbnüsse ins gemein / sollen bald nach 1. Uhr ver-
richtet werden. Weil aber / wenn aus dem regierenden Nacht /
oder denen Herren Eltesten Meister und Vieren / eine Leich Be-
stattung obhanden / die andere Begräbnüsse zuvor pflegen ver-
richtet zu werden: So hat es zwar darbey sein Bewenden; Je-
doch sol auch darmit / nach Endigung derselben / nicht ver-
zogen / sondern zum längsten halbweg 3. Uhr / mit solcher Leich-
Bestattung verfahren werden.

Austheilung Gel-
des unter die
Schüler.

Bey den Begräbnüssen sol den Knaben kein Geld vor
der Thür ausgetheilet: Sondern was man ihnen zugeben ge-
meinset ist / in die Schuel geschicket werden.

Sollen

3.
Sollen niemals vor dem Hause/ ehe die Leiche heraus getra-
gen wird/ ein oder mehr Stücke gesungen werden: Sondern es/
bey dem hievor ditzfals beschehenem Verboht/ ferner; Wie
auch in diesem Fall verbleiben / wenn die Leich Bestattung von
Frembden bestellet wird.

Vor dem Lei-
hause sol nicht
sonderbar gesu-
gen werden.

4.
Weil auch/ bey den Begräbnissen/ mit Verehr- und
Umschickung Tuchs/ Flohrs/ Carteecken/ Leinwad und der-
gleichen/ zu Trawr-Kleidern/ bis anhero wiederumben ein gros-
ser Misbrauch eingerissen: Und daraus erfolget ist: daß mann
nicht nur das Geld (über dessen Mangel ohne das männiglich
klaget) desto häufiger aus der Stadt geführet; Sondern auch
manchem dahero ziemliche Beschwehrung und Schuld zugezo-
gen worden: So werden darwieder vorige deswegen beschehene
Verbohte anhero wiederholet: Und nochmals hiermit ernstlich
verordnet/ Daß hinfüro Niemand / er sey wes Standes oder
Vermögens Er auch wolle / bey vorfallenden Leichen / einige
Binde / Trawr-Kleid / Mantel oder etwas anders / seinen und
des Verstorbenen Bluetz Freunden zuschicken oder zugeben/ ge-
halten seyn solle. Wolten aber ie wohlvermögende Leute/ aus
guetem Willen / einige Leyde- Zeichen austheilen lassen: So
sollen doch dieselbe/ über Elteren und Kinderen/ alleine des Ver-
storbenen Brüederen und Schwesteren (Mit nichten aber
auch deroselben Ehegatten) gegeben werden. Bey Straf 5.
Pfund Geldes.

Weme Leyde
schicken/ vergö-
net.

5.
Allen anderen aber/ es weren denn dieselbige des Verstor-
benen Erben oder Vormündere/ Leyde Zeichen zuschicken/ soll
gänzlich verbohten seyn. Nichts destoweniger bleibet vermö-
genden Leuten/ und dero Erben ungewehret: Bey derogleichen
E ij vorfal-

Mildigkeit ge-
gen Kirchen/
Schuelen/ etc. un-
verbohten.



vorfallenden Leichbestattungen / anderer Gestalt / als durch Austheilung solcher unnützlichen Sachen / gegen Kirchen / Schuelen / das Armuth / und in andern zur Ehre Gottes gereichenden Sachen / ihre Mildigkeit verspüren zulassen.

6.

Gebühr für das
Geläute / Grab-
stätte / Liechte /
Bohr-Tücher /
Käntel / Träger /
etc.

Wegen der Gebühr für das Geläute / die Grabstätte / Liechte / Bahr-Tücher / Traur-Käntel vor die Träger / und dergleichen / hat es billich darbey sein Bewenden: was jede Christliche Gemeinde selbst / ihrer Kirchen zum besten / ditzfals entweder albereit vor Anstalt gemacht hat / oder noch machen mögte.

7.

Verstorbenen
Wahnen sol nich-
es / denn nur ein
Bluemē-Kranz /
geschickt werden.

Wann Wahnen versterben: Soll der Gevatter oder die Gevatterin ihnen keinen Todten Kittel (es were denn der Wahne armer Nothdürftiger Leute Kind / und hingegen der Gevatter oder die Gevatterin guetes Vermögens) vielweniger einige andere Kleidung / machen lassen; Sondern dem Verstorbenen nur einen unverguldeten oder unversilberten Kranz oder Kreuzlein zuschicken / oder mit ins Grab zugeben / befugt: Die bishero eingeführte grosse Kreuze aber gänzlich abgeschafft und verbohten seyn: Bey Strafz. Pfund Geldes.

8.

Den Gevattern
sollen keine Lein-
de Zeichen gege-
ben werden.

Hergegen aber soll auch dem Gevatter / oder der Gevatterin / von des Verstorbenen Eltern / Vormünderen oder Freunden / nichts an Tueche / Leinwad / Flohr / Cartrecken oder sonst / zu Leyde Zeichen geschickt werden. Bey ehestgesetzter Straf.

9.

Die Leyde-Bitter
sollen / über
ihren Lohn / keine
Leyde Zeichen for-
dern.

Die Leyde-Bitter sollen keine Leyde Zeichen / bey Verlust ihres gebührenden Lohns (der sonst der Zworger Cammer verfallen seyn soll) weder begehren noch nehmen; Sondern dieselbe selbst schaffen: und hergegen mit ihrem hiergesetzten Lohn / nemlich bey fürnehmer und vermögender Leute Begräbnissen / der
Leyde-

Leyde-Bitter mit 12. Groschen / und die Leyde-Bitterin mit 10. Groschen 6. S. : Bey anderen Leichen aber jedes mit 6. gr. : und bey gar armen Leuten / da nur eine Person bittet / dieselbe mit 3. gr. 6. S. zufrieden seyn.

10.

So sollen auch die Träger / in gleichen die Mäurer / so den Leichstein heben : Item die StadtKnechte / TodtenGräber / BettelVoigte und andere dergleichen Leute / einige Leyde-Zeichen nicht begehren / noch annehmen. Bey Straf 2. Pfund Geldes.

Auch nicht die Träger / etc.

11.

Wie fürnehmen RahtsPersonen / Doctoribus, Licentiatis, und denen von den Geschlechtern / nachgelassen wird / eine Binde von 5. in 6. Ehlen Flohrs zutragen : Also soll zwar denen anderen fürnehmen Bürgern / wie auch denen Handwerckslenten / so entweder im Rahte sind / oder doch sonst in ihren Zünften die fürnehmste Stelle haben / frey stehen / eine Binde von 4. Ehlen Flohrs oder Cardeckens umb den Huet zumaachen : Die anderen Handwerckslente und gemeinen Bürger aber mögen weiters nicht / denn eine Binde von 3. Ehlen / tragen.

Länge der Binden vor die MannsPersonen.

12.

So sollen auch hinfüro in denen Fällen / darinnen es / vermöge des nechstvorgehenden 4. Artikels / zugelassen ist / mehr nicht / denn den fürnehmsten Weibern 5. in 6. Ehlen : Anderer fürnehmer Bürger und Handwercks-Vormunder Weibern aber 4. Ehlen : Und der niedrigern HandwercksCompanen und gemeinen Bürger Weibern / nur 3. Ehlen Leinwad / zur Leyde geschickt werden.

Länge der Trau Binden vor die Weiber.

13.

Es soll kein vergülde- oder versilberter / weniger mit Perlen oder etwas anders / denn allein mit schönen Blumen gemachter

Kränze / so den Todten geschickt werden.

E i i j

machter

machter Krank oder Straus/ dem Todten geschicket/ oder mit ins Grab gegeben werden.

14.

Abdankung nach
im Begräbnis.

Wenn iemand Fürnehmes verstorbe: Stehet zu dessen Erben gefallen/ ob Sie/dem Verstorbenen die letzte Ehre desto mehr zu bezeigen /die Abdankung nicht durch den Leyde-Bitter; Sondern durch eine andere qualificirte Person/verrichten lassen wollen.

15.

Der Träger
Lohn.

Es sollen auch die Träger Sich/ mit einem billigen Lohn: als/wanns eine fürnehme Leiche ist/ieder mit 6. Groschen: Bey einer Mittlern mit 4. Groschen: Bey einer schlechten aber mit 3. Groschen/begnügen lassen. Bey Straf 2. Pfund Geldes.

16.

Der Todten-
Gräber.

Die TodtenGräber sollen von einem gemeinen grossen Grabe (denn von einem Kleinern gehört ihnen billich ein wenigers) zum meisten einen halben Gulden: Und bey der anderen/ auch der fürnehmsten Leichen/ mehr nicht denn drey Thrt eines Gulden/fordern oder nehmen: Bey Straf 2. Pfund Geldes.

17.

Mäurer/ Läufer/
Leyde-Bitter/
Träger/ Todten-
Gräber etc. sol-
len / Aber ihren
Lohn/ nichts wei-
ter fordern.

Es sollen hinfüro weder der Mäurer/ Läufer/ die Leyde-Bitter/ Träger/ Todten-Gräber noch iemand anders / Essen oder Trincken/in oder auser dem Leyde-Hause/ an des Verstorbenen Verwandten oder Erben begehren: Sondern mit ihrem gesetzten Lohne Sich begnügen lassen. Bey Straf 1. Pfund Geldes.

18.

Vor diesem abge-
schaffte Mißbräu-
che bleiben noch
alle abgeschafft.

Da auch sonst/ in den vorigen/ und droben im Eingang berührten Verfassungen / mehr Mißbräuche abgeschafft/ und hierinn nicht ausgedruckt worden weren: So soll es doch Niemand dahin deuten / als ob hinfüro etwa zugelassen seyn sollte/

solte/dieselbe hinwiderumb aufs Newe einzuführen; Sondern es soll bey solchen Verboten eben so wohl/ als wenn deren Erwiederung alhier nahmhastig geschehen were/auch künftig sein Verbleiben haben.

Schließlich sollen die jedesmahl regierende Zweyermänner ihnen zum besten angelegen seyn lassen/ damit diese erneuerte und verbesserte Ordnungen recht in Schwang gebracht/und durch wiedriges Beginnen nicht geschwächt noch verlegt werden.

Die Herren
Zweyermänner
sollen über diese
Ordnungen
stracklich halten

Darauf befehlen und gebiehet Wir/ von Amts- und Obrigkeit wegen/ allen unseren Bürgern und Einwohnern: Daß Sie diesen unseren erneuerten und verbesserten Ordnungen/ in allen und ieden Artickeln und Puncten/ nicht alleine vor ihre Person schuldige und gebührliche Folge leisten; Sondern auch ihre Weibere/ Kinder und alle die Ihrigen/mit Ernst dahin halten sollen: Damit gleichfalls von Ihnen denenselben gehorsamlich/stet/vest und ohnverbrüchlich/nachgegangen werde.

Da aber iemand dieselbe hindansehen/ und wieder einen oder den andern Artickel zuhandeln / oder etwas anders Neues darüber zuerdencken und vorzunehmen / Sich gelüsten lassen würde: Derselbe Verbrecher soll ohne alle Gnade/Dispensation oder Ansehen der Person / mit der hierinn beniehmten Buesse (als welche darumb / daß Sie ohn einigen Nachlaß also erlegt werden solle / nicht so hoch / als etwan in vorigen Ordnungen/angesehet worden)belegt/oder sonsten/auch wohl höher/nach Befindung der Umstände / gestraft werden.

Wornach Sich ein ieder zuachten / und dardurch sein selbsteigenes Beste zubefördern: Hergegen aber die angeordnete Straffe zuvermeiden/wissen wird. Publicirt am 9. Junij, Anno 1653.

Ya 5882

ULB Halle

3

000 655 961



88

VD77

77





Hochzeit
und



Gedr

hrt

und Läuften
nungen.



or Dedekindens

